

30.07.99

In - Fz

Gesetzesantrag
des Landes Niedersachsen

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundesbesoldungs-
gesetzes****A. Zielsetzung**

In Niedersachsen nehmen Lehrkräfte in der Funktion einer Leiterin oder eines Leiters und einer stellvertretenden Leiterin oder eines stellvertretenden Leiters von Orientierungsstufen umfangreiche Leitungs- und Koordinierungsaufgaben wahr. Die Wahrnehmung dieser besonderen Funktionen sind bei der Bewertung des Amtes nicht berücksichtigt. Um auch weiterhin geeignete Lehrkräfte für die Wahrnehmung dieser Funktionen gewinnen zu können, bedarf es einer Ermächtigungsgrundlage im Bundesbesoldungsgesetz, die eine Gewährung von Stellenzulagen ermöglicht.

Die bisherige Regelungsermächtigung deckt die niedersächsische Zulagenregelung nicht mehr ab, weil die Orientierungsstufe mittlerweile landesweit eingeführt und etabliert ist und insofern nicht mehr als „neue Schulform“ bezeichnet werden kann.

B. Lösung

Die Änderung des § 78 des Bundesbesoldungsgesetzes ermöglicht es der niedersächsischen Landesregierung durch Rechtsverordnung zu regeln, dass Lehrkräften in der Funktion einer Leiterin oder eines Leiters und einer stellvertretenden Leiterin oder eines stellvertretenden Leiters einer Orientierungsstufe eine Stellenzulage zu gewähren ist.

Die Gewährung von Stellenzulagen an den vorgenannten Personenkreis wird für eine geordnete Aufgabenerledigung an Orientierungsstufen als

unverzichtbar angesehen, zumal die Aufgaben der Leitung und fachlichen Koordinierung mit gleich bleibendem Belastungsgrad fortbestehen.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten im Bereich der öffentlichen Verwaltung

Kosten ergeben sich allein im Landesbereich mit Erlass einer entsprechenden Rechtsverordnung.

E. Sonstige Kosten

Keine

30.07.99

In - Fz

Gesetzesantrag
des Landes Niedersachsen

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundesbesoldungs-
gesetzes

Der Niedersächsische Ministerpräsident

Hannover, den 27. Juli 1999

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Roland Koch

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Niedersächsische Landesregierung hat beschlossen, dem Bundesrat den in
der Anlage mit Vorblatt und Begründung beigefügten

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes

mit dem Antrag zuzuleiten, dass der Bundesrat diesen gemäß Art. 76 Abs. 1 GG
in den Deutschen Bundestag einbringen möge.

Ich bitte Sie, den Gesetzentwurf gemäß § 36 Abs. 1 der Geschäftsordnung des
Bundesrates den zuständigen Ausschüssen zur Beratung zuzuweisen.

Mit freundlichen Grüßen


Gerhard Glogowski

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des
Bundesbesoldungsgesetzes
vom . .1999**

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

In § 78 Satz 1 Nr. 8 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3434) werden nach dem Wort "Gesamtschulen" die Wörter

„sowie Leitung oder fachliche Koordinierung an schulformunabhängigen Orientierungsstufen.“

eingefügt.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung:

A. Allgemeiner Teil:

Nach § 78 des Bundesbesoldungsgesetzes ist die Landesregierung ermächtigt, durch Rechtsverordnung Regelungen über Stellenzulagen für Lehrkräfte in besonderen herausgehobenen Funktionen zu treffen. Den Katalog der herausgehobenen Funktionen hat der Bundesgesetzgeber in Satz 1 dieser Vorschrift abschließend festgelegt. Von der Ermächtigung in § 78 (hier: Satz 1 Nr. 3) des Bundesbesoldungsgesetzes hat die Landesregierung mit Verordnung vom 19.06.1978 Gebrauch gemacht und für Lehrkräfte im Eingangsamt ihrer Laufbahn in der Funktion einer Leiterin oder eines Leiters und einer Stellvertreterin oder eines Stellvertreters an der „neuen Schulform“ Orientierungsstufe eine Stellenzulage vorgesehen.

In Niedersachsen sind die Orientierungsstufen mittlerweile in das Regelschulsystem integriert, sodass § 78 Satz 1 Nr. 3 des Bundesbesoldungsgesetzes als Ermächtigungsgrundlage für die Gewährung von Stellenzulagen nicht mehr in Anspruch genommen werden kann. Eine geordnete Aufgabenerledigung an Orientierungsstufen ist allerdings nur dann Gewähr leistet, wenn diese Funktionen weiterhin wahrgenommen werden, zumal auch nach Abschluss des von § 78 S. 1 Nr. 3 des Bundesbesoldungsgesetzes erfassten Schulversuchs die Aufgaben der Leitung und fachlichen Koordinierung mit gleich bleibendem Belastungsgrad fortbestehen. Dies wird durch die Verhältnisse an den niedersächsischen Orientierungsstufen eindeutig bestätigt.

Obwohl die Orientierungsstufen letztlich - allerdings auf 2 Jahre beschränkte - Gesamtschulen darstellen, ist eine Ergänzung des § 78 S. 1 Nr. 8 des Bundesbesoldungsgesetzes erforderlich, da im Besoldungsrecht eine begriffliche Differenzierung zwischen Gesamtschulen und Orientierungsstufen besteht.

B. Besonderer Teil:

Zu Artikel 1

Durch die Ergänzung des Bundesrechts soll dem Landesgesetzgeber die Möglichkeit eröffnet werden, mittels Rechtsverordnung Stellenzulagen für die Leitung und fachliche Koordinierung an Orientierungsstufen gewähren zu können.

Zu Artikel 2

Die Vorschrift regelt das In-Kraft-Treten.

24.09.99

Gesetzentwurf des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes

A. Zielsetzung

In Niedersachsen nehmen Lehrkräfte in der Funktion einer Leiterin oder eines Leiters und einer stellvertretenden Leiterin oder eines stellvertretenden Leiters von Orientierungsstufen umfangreiche Leitungs- und Koordinierungsaufgaben wahr. Die Wahrnehmung dieser besonderen Funktionen sind bei der Bewertung des Amtes nicht berücksichtigt. Um auch weiterhin geeignete Lehrkräfte für die Wahrnehmung dieser Funktionen gewinnen zu können, bedarf es einer Ermächtigungsgrundlage im Bundesbesoldungsgesetz, die eine Gewährung von Stellenzulagen ermöglicht.

Die bisherige Regelungsermächtigung deckt die niedersächsische Zulagenregelung nicht mehr ab, weil die Orientierungsstufe mittlerweile landesweit eingeführt und etabliert ist und insofern nicht mehr als "neue Schulform" bezeichnet werden kann.

B. Lösung

Die Änderung des § 78 des Bundesbesoldungsgesetzes ermöglicht es der niedersächsischen Landesregierung durch Rechtsverordnung zu regeln, dass Lehrkräften in der Funktion einer Leiterin oder eines Leiters und einer stellvertretenden Leiterin oder eines stellvertretenden Leiters einer Orientierungsstufe eine Stellenzulage zu gewähren ist.

Die Gewährung von Stellenzulagen an den vorgenannten Personenkreis wird für eine geordnete Aufgabenerledigung an Orientierungsstufen als unverzichtbar angesehen, zumal die Aufgaben der Leitung und fachlichen Koordinierung mit gleich bleibendem Belastungsgrad fortbestehen.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten im Bereich der öffentlichen Verwaltung

Kosten ergeben sich allein im Landesbereich mit Erlass einer entsprechenden Rechtsverordnung .

E. Sonstige Kosten

Keine.

24.09.99

**Gesetzentwurf
des Bundesrates**

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes

Der Bundesrat hat in seiner 742. Sitzung am 24. September 1999 beschlossen, den beigefügten Gesetzentwurf gem. Artikel 76 Abs. 1 des Grundgesetzes beim Deutschen Bundestag einzubringen.

Anlage

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des
Bundesbesoldungsgesetzes**

vom . . 1999

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

In § 78 Satz 1 Nr. 8 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3434), zuletzt geändert durch ..., werden nach dem Wort "Gesamtschulen" die Wörter

"sowie Leitung oder fachliche Koordinierung an schulformunabhängigen Orientierungsstufen"

eingefügt.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung:**A. Allgemeiner Teil:**

Nach § 78 des Bundesbesoldungsgesetzes ist die Landesregierung ermächtigt, durch Rechtsverordnung Regelungen über Stellenzulagen für Lehrkräfte in besonderen herausgehobenen Funktionen zu treffen. Den Katalog der herausgehobenen Funktionen hat der Bundesgesetzgeber in Satz 1 dieser Vorschrift abschließend festgelegt. Von der Ermächtigung in § 78 (hier: Satz 1 Nr. 3) des Bundesbesoldungsgesetzes hat die Landesregierung mit Verordnung vom 19.06.1978 Gebrauch gemacht und für Lehrkräfte im Eingangsamt ihrer Laufbahn in der Funktion einer Leiterin oder eines Leiters und einer Stellvertreterin oder eines Stellvertreters an der "neuen Schulform" Orientierungsstufe eine Stellenzulage vorgesehen.

In Niedersachsen sind die Orientierungsstufen mittlerweile in das Regelschulsystem integriert, sodass § 78 Satz 1 Nr. 3 des Bundesbesoldungsgesetzes als Ermächtigungsgrundlage für die Gewährung von Stellenzulagen nicht mehr in Anspruch genommen werden kann. Eine geordnete Aufgabenerledigung an Orientierungsstufen ist allerdings nur dann gewährleistet, wenn diese Funktionen weiterhin wahrgenommen werden, zumal auch nach Abschluss des von § 78 S. 1 Nr. 3 des Bundesbesoldungsgesetzes erfassten Schulversuchs die Aufgaben der Leitung und fachlichen Koordinierung mit gleich bleibendem Belastungsgrad fortbestehen. Dies wird durch die Verhältnisse an den niedersächsischen Orientierungsstufen eindeutig bestätigt.

Obwohl die Orientierungsstufen letztlich - allerdings auf 2 Jahre beschränkte - Gesamtschulen darstellen, ist eine Ergänzung des § 78 S. 1 Nr. 8 des Bundesbesoldungsgesetzes erforderlich, da im Besoldungsrecht eine begriffliche Differenzierung zwischen Gesamtschulen und Orientierungsstufen besteht.

B. Besonderer Teil:

Zu Artikel 1

Durch die Ergänzung des Bundesrechts soll dem Landesgesetzgeber die Möglichkeit eröffnet werden, mittels Rechtsverordnung Stollenzulagen für die Leitung und fachliche Koordinierung an Orientierungsstufen gewähren zu können.

Zu Artikel 2

Die Vorschrift regelt das In-Kraft-Treten.